

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2009

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Ordnung des Beirates für das Evangelische Hochschulpfarramt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig | 50 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen | 50 |
| Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung | 53 |
| Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission | 54 |
| Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | 54 |
| Bekanntmachung der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ... | 54 |
| Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 55 |
| Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 56 |
| Personalnachrichten | 56 |

RS 505

**Ordnung des Beirates für das Evangelische
Hochschulpfarramt der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig
vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Der Beirat berät und begleitet die Arbeit der Evangelischen Kirche an den Hochschulen in Braunschweig und Wolfenbüttel. Er fördert den Diskurs zwischen Kirche und Hochschulen zu den Grundfragen der Gesellschaft und unterstützt das Ev. Hochschulpfarramt bei seinen Angeboten für die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschulen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat fördert die Verbindung der Hochschulen mit dem Ev. Hochschulpfarramt und der Landeskirche und versteht sich als Ansprechpartner für Kontaktsuchende aus dem Bereich der Hochschulen zur Evangelischen Kirche.
- (2) Er berät und unterstützt das Ev. Hochschulpfarramt in seiner Programmgestaltung, bei Maßnahmen und Projekten, die den Dialog von Wissenschaft, Kunst, Technik und Kirche fördern und bei Angeboten zur Orientierung in der zunehmend pluralen Gesellschaft und religiösen und weltanschaulichen Vielfalt.
- (3) Er unterstützt die Planung und Durchführung von Hochschulgottesdiensten.
- (4) Er ist an den Verfahren für die Berufung von Pfarrerrinnen und Pfarrern für die kirchliche Arbeit an den Hochschulen beteiligt und gibt eine Empfehlung gegenüber der Kirchenregierung zur Berufung ab.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - jeweils bis zu zwei Lehrende/Mitarbeitende aus der Technischen Universität, der Hochschule für Bildende Künste und der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
 - ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig (als hochschulnaher Kirche)
 - ein Mitglied der Kirchengemeinde St. Thomas in Wolfenbüttel
 - zwei Mitglieder des studentischen Leitungsgremiums der Evangelischen Studierendengemeinde (esg)
 - die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Landeskirchenamtes
 - die Hochschulpfarrerinnen / die Hochschulpfarrer

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch das Landeskirchenamt nach Anhörung der Hochschulpfarrer bzw. Hochschulpfarrerinnen berufen.

§ 3 Vorsitz/Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Hochschulpfarrer bzw. der Hochschulpfarrerin an den Hochschulen in Braunschweig.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates beträgt sechs Jahre. Die erstmalige Berufung der Mitglieder erfolgt zum 16. Dezember 2008.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 2008

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

RS 222.1

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Evangelischen
Erwachsenenbildung Niedersachsen
Vom 1. Dezember 2008**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 1/2009 ist auf Seite 4 die Neufassung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 31. März 2009

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung
Niedersachsen**

Hannover, den 19. Januar 2009

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 beschlossenen Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.
- (2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- (5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.
- (6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied in der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

- (3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.
- (4) Die EEB Niedersachsen lässt regelmäßig ihre Bildungsarbeit evaluieren und führt laufend Qualitätssicherungsmaßnahmen durch.

§ 3

Fachbeirat

- (1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen richtet der Rat der Konföderation einen Fachbeirat ein. Er besteht aus vier Vertretern und Vertreterinnen der EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke, die nicht beruflich in der EEB Niedersachsen tätig sind, sowie drei Vertretern oder Vertreterinnen aus dem Bereich der Hochschulen, aus anderen kirchlichen Bereichen und außerkirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung, die von der Landeskonferenz nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 vorgeschlagen werden, zwei hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, dem Leiter oder der Leiterin der EEB Niedersachsen, zwei Vertretern oder Vertreterinnen der für Erwachsenenbildung zuständigen Referenten oder Referentinnen der Kirchen der Konföderation. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Rat der Konföderation auf fünf Jahre berufen.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landeskonferenz berufen.

- (2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen mit beratender Stimme teil:
 - ein Mitglied des Rates der Konföderation,
 - der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Bildungs- und Medienangelegenheiten der Synode der Konföderation,
 - ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation.

Der Fachbeirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

- (4) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die oder der Vorsitzende wird bei der Vorbereitung der Sitzungen von der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen unterstützt.
- (6) Der Fachbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazu gehörenden Struktur-, Finanz- und Personalfragen. Dabei wird Projekten, die mit Drittmitteln finanziert sind, besondere Aufmerksamkeit zuteil.

2. Beratung und Begleitung der Landesgeschäftsstelle.
3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation.
4. Beteiligung durch Anhörung bei der Anstellung des pädagogischen Leiters oder der pädagogischen Leiterin.

§ 4

Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter nimmt ihre oder seine Aufgaben hauptberuflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.

§ 5

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung.
2. Beratung und Zusammenarbeit mit den EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken.
3. Entwurf des dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzulegenden Haushaltsplans, Führung des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben.
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.
8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen.
9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

§ 6

Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke

- (1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen

Rechts Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke für Erwachsenenbildung, legen Mitgliedschaft, Zweck und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung fest. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke werden durch Vorstände geleitet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke haben durch ihre Vorstände insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen.
 2. Aufstellung eines Haushaltsplans über die für die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel.
 4. Beratung und Beschlussfassung über die örtliche Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben.
 5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.
 6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaft/das Bildungswerk beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 7

Zusammenarbeit

der Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen

Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen und den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird in Vereinbarungen festgelegt.

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern

Die EEB Niedersachsen mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken sucht die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.

§ 9

Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerken im Rahmen von Vereinbarungen Finanzhilfen insbesondere für die Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

§ 10

Landeskonferenz

- (1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerke bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Fachbeirats die Landeskonferenz.
- (2) Die Landeskonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Fachbeirats mindestens alle zwei Jahre einberufen und geleitet.
- (3) Die Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung des Erfahrungsaustausches.
 2. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen.
 3. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste gem. § 3 Abs. 1 zur Berufung von vier Vertreterinnen oder Vertretern aus den Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerken sowie drei Vertreter/innen aus dem Bereich der Hochschulen, aus anderen kirchlichen Bereichen und außerkirchlichen Trägern der Erwachsenenbildung für den Fachbeirat.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 26. Januar 2009 über die
65. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2009 über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung am 25. Mai 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 56) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 64. Änderung vom 24. November 2008 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Landeskirchl. Amtsblatt 2009, S. 38).

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission über die
65. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 24. März 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2009 über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

**65. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 26. Januar 2009**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz- MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung des Beschlusses vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 63. Änderung der Dienstvertragsordnung (n. F.) vom 24. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der zusätzliche Erholungsurlaub nach Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Gesamturlaubs im Sinne des § 27 Absatz 4 TV-L unberücksichtigt.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wardenburg, den 17. Februar 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 25. Mai 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 03/2009 S. 56) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 01. Mai 2009 S. 45 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 6. März 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f –), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 – und vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Herr Reiner Nicola, Oldenburg, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Walter Schmidt, Belm, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Bekanntmachung
zur Änderung der Besetzung des Theologischen
Prüfungsamtes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 4. Mai 2009**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 3/2009, Seite 57, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. Juli 2009

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 4. Mai 2009

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg,

zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Oberkirchenrätin Dr. Albrecht, Oldenburg, ist durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Bekanntmachung
der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren**

Gemäß der Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 13. Oktober 2005 (Landeskirchliches Amtsblatt 2005, Stück 6, Seite 171) wurden folgende Lektorinnen und Lektoren am **13. Juni 2009** in der Brüdernkirche in Braunschweig in ihren Dienst eingeführt:

Lektorinnen und Lektoren

| Name | Vorname | Propstei |
|-----------------|--------------|-----------------|
| Meiler-Taubmann | Indre | Bad Gandersheim |
| Lesinski | Bernd | Bad Harzburg |
| Frubrich | Heiko | Braunschweig |
| Eilts | Birgit | Braunschweig |
| Greger | Helga | Braunschweig |
| Horn | Wilke | Braunschweig |
| Karras-Friese | Eva-Maria | Braunschweig |
| Lange | Heinz-Dieter | Braunschweig |
| Uhlig | Yvonne | Braunschweig |
| Schulze | Ulrike | Goslar |
| Bertram-König | Simone | SZ-Lebenstedt |
| Grellmann | Martin | Seesen |
| Mock-Carl | Barbara | Seesen |
| Karras | Annamarie | Vechede |
| Seidel | Jens | Vorsfelde |
| Werner | Marcel | Vorsfelde |
| Ketzler | Brigitte | Wolfenbüttel |
| Schweckendiek | Erika | Wolfenbüttel |
| Strahlmann | Ilsemarie | Wolfenbüttel |

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2009

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Einen Teil der Pfarrstelle Wendeburg und Harvesse im Umfang von 50 %.

Die Orte liegen zwischen Braunschweig und Peine. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden. Weiterhin bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten und die Versorgung mit Ärzten und Apotheken ist gewährleistet.

In den Kirchengemeinden besteht ein sehr reges Gemeindeleben mit Frauenhilfe, Frauenkreis, Besuchsdienst, Chören für sämtliche Altersgruppen, Posaunenchor, Trommelgruppe und Jugendgruppen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

Die Aktivitäten werden durch die sehr aktiven angestellten Mitarbeiter sowie die Kirchenvorstände und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleistet. Zum Aufgabengebiet gehört weiterhin ein großer evangelischer Kindergarten, der in guter Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde geführt wird.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die das rege Gemeindeleben fortführen und mit eigenen Ideen und Akzenten ausgestalten wird.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Wendeburg und Harvesse zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Krankenhausseelsorge mit den Einsatzorten Harzklinikum und Teufelsbadklinik in Blankenburg (je 25 %) im Umfang von 50 %.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen nachweisen können.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Nord im Quartier St. Trinitatis / Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. Oktober 2009 vakant.

Die Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV arbeiten seit 2005 im Quartier eng zusammen. Die Arbeit im Quartier erfordert Teamfähigkeit sowohl für die Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen als auch im Umgang mit den zahlreichen Ehrenamtlichen. Das gemeinsame Pfarramt besteht aus 2,5 Pfarrstellen, zwei Kirchenmusikern, zwei Küstern und einer Diakonin, die gemeinsam mit einem großen Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 6.400 Gemeindeglieder betreuen. In einem gemeinsamen Pfarrbüro werden die Verwaltungsaufgaben von einer Sekretärin mit 26 Wochenstunden wahrgenommen. Die seelsorgerliche Begleitung der Menschen sowie die Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten in zwei historisch und kulturell bedeutenden Kirchen haben besonderes Gewicht. Die Gemeinde freut sich auf anspruchsvolle Predigten und wünscht sich für die Jugendlichen einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin.

Ein geräumiges Pfarrhaus (169 qm, 7 Zimmer) ist vorhanden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis 14. August 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Hahausen mit Nauen im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 125 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Hahausen und Nauen zu richten.

Pfarrstelle Martin Luther (Mitte) Bad Harzburg im Umfang von 50 %

Die Pfarrstelle ist seit 1. Juni 2009 vakant. Die Luthergemeinde Bad Harzburg hat etwa 5.000 Gemeindeglieder, von denen jeweils die Hälfte unter und über 65 Jahre alt ist. Die Nähe zum Harz, eine gute Infrastruktur, eine schöne Kirche und gute Kirchenmusik zeichnen die Gemeinde aus. In der Gemeinde versehen die Pröpstin und eine Pfarrerin ihren Dienst.

In der neu zu besetzenden Pfarrstelle ergeben sich die Arbeitsschwerpunkte nach Absprache im Team. Dabei werden die Besonderheiten der 50 %-Stelle berücksichtigt. Für neue Ideen und Bereicherungen ist die Gemeinde offen.

Auf gute Zusammenarbeit freut sich ein engagierter, vielfältig begabter und harmonisch zusammenarbeitender Kirchenvorstand.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Stadtkirche Königslutter Bezirk II mit Groß Steinum, Schickelsheim und Rottorf im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Stadtkirche, Groß Steinum, Schickelsheim und Rottorf zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe „Braunschweiger Jugendkirche“** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2009 mit **Pfarrerinnen Stefanie Stubbendiek**, bisher Hannover.

Einen **Zusatzauftrag „Beauftragter für Notfallseelsorge“** im Umfang von 25 % ab 1. Mai 2009 mit **Pfarrer Ulrich Gantert**, zusätzlich zu Salder mit Bruchmachtersen.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst** im Umfang von 25 % ab 1. Juni 2009 mit **Pfarrerinnen Ulrike Dedekind**, zusätzlich zum Dienstauftrag Krankenhauseelsorge.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst** im Umfang von 25 % ab 1. Juni 2009 mit **Pfarrerinnen Kristina Kühnbaum-Schmidt**, zusätzlich zu St. Petri in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Martin Luther (Ost) Bad Harzburg** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2009 mit **Pfarrerinnen Petra Rau**, bisher Martin Luther (Mitte) Bad Harzburg.

Die **Pfarrstelle Gittelde mit Münchehof** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2009 mit **Pfarrerinnen Melanie Mittelstädt-Gremse** und **Pfarrer Mirko Gremse**, bisher Pfarrerin auf Probe und Pfarrer in Hahausen. Herr Gremse hat weiterhin den Zusatzauftrag 25 % Krankenhauseelsorge in Bad Gandersheim und einen weiteren **Zusatzauftrag 25 % Krankenhauseelsorge in den Asklepioskliniken Schildautal**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2009 mit **Pfarrerinnen Sabine Wittekopf**, bisher Stelle für Religionsunterricht.

Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkaufen und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Die Kirche in Haverlah ist frisch renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden. Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im neugotischen Stil errichte-

te Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem großen Garten umgebenes Fachwerkhäuschen. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe 50 % Krankenhauseelsorge und 50 % Begleitung Sterbender in Salzgitter-Lebenstedt** im Umfang von 100 % an **Pfarrer Manfred Batzilla**.

Personalnachrichten

Verstorben

Pastor i. R. Dietmar Bornhak, Hedeper, ist am 14. Mai 2009 verstorben.

Pfarrer i. R. Kurt Raths, Adendorf, ist am 26. Mai 2009 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2009

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Stellenausschreibungen von Auslandspfarrstellen der EKD

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in La Paz / Bolivien aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Stellenausschreibung der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Kirchlicher Dienst in Polizei und Zoll der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Zum 1. Oktober 2010 ist im Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll die Leiterstelle zu besetzen. Der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Ihm obliegt die seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der Mitarbeitenden der niedersächsischen Polizei sowie der Mitarbeitenden des Zolls, die im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Dienst versehen.

Der/die Leiter/in vertritt die Einrichtung nach innen und nach außen und ist für die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit verantwortlich. Diese hat die Schwerpunkte:

- Betreuung und Begleitung der Mitarbeitenden in Polizei und Zoll,
- Seminare zur allgemeinen Fortbildung,
- Begleitung der Frauen in Polizei und Zoll,
- Berufsethischer Unterricht und
- Kommunikation zwischen Kirche und Polizei.

Vom Bewerber / von der Bewerberin wird seelsorgerliche und theologische Kompetenz erwartet. Er / sie sollte über mehrjährige Erfahrung im Gemeindeleben und in der Gremienarbeit verfügen. Erwartet wird ferner ein hohes Maß an

Sensibilität für gesellschaftliche Probleme und für den polizeilichen Alltag, die Bereitschaft zu unkonventioneller Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die Fähigkeit zu unaufdringlicher und offener Gesprächsbereitschaft sowie ein gutes Gespür für das Ausbalancieren von Nähe und Distanz im Umgang mit den anbefohlenen Berufsgruppen. Er oder sie muss kooperations- und teamfähig sein und sich neben den Leitungsaufgaben als Teil des Ganzen verstehen. Kenntnisse für die Pflege der Internetpräsenz wären wünschenswert.

Der Bewerber/ die Bewerberin muss ordiniertes Theologe/ ordinierte Theologin einer der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sein. Der Dienstsitz ist Hannover. Die Besoldung erfolgt nach den für Pastoren/Pastorinnen geltenden Richtlinien. Eine ruhegehaltsfähige Zulage für Leitungsaufgaben wird gewährt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. September 2009 an die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Für weitere Informationen steht der amtierende Leiter Pastor J.-H. Ubbelohde (Tel. 0511 / 1241 – 438) zur Verfügung.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2009

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate